

**- Merkblatt -****Anforderungen an Baustellentankstellen sowie an die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe auf Baustellen zum Schutz von Boden und Grundwasser  
Teil 1 allgemeine Anforderungen und Teil 2 zusätzliche Anforderungen in Wasserschutzgebieten****- Teil 1 allgemeine Anforderungen -**

Bei Baustellentankstellen ist es vielfach nicht möglich, die Anforderungen an die Abfüllfläche insb. hinsichtlich der Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser einzuhalten.

In solchen Fällen sind die nachstehenden örtlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen einzuhalten, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden:

- Die Baustelle darf nicht im Wasserschutzgebiet liegen.
- Der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasser muss mindestens 2 m betragen.
- Die Betriebszeit darf nicht länger als ein Jahr dauern.
- Sollte keine geeignete Bestandsfläche zur Betankung zur Verfügung stehen, ist eine Abfüllfläche ohne Gefälle herzustellen. Die Entwässerung erfolgt über die Ränder der Befestigung (flächenhafte Versickerung). Die Größe der Abfüllfläche ergibt sich aus der Schlauchlänge zuzüglich 1 m.
- Die Lagermenge darf die maximal für einen Betankungsvorgang erforderliche Kraftstoffmenge, jedoch höchstens 1.000-Liter, betragen.
- Der Lagerbehälter wird auf der Baustelle nur entleert (Verwendung von doppelwandig, lecküberwachten Entnahmebehältern mit verkehrsrechtlicher – und Bauartzulassung).
- Es sind Abgabeeinrichtungen nach der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe - TRwS 781 Nr. 6 zu verwenden. Für die Ausführung von Abgabeeinrichtungen wird auf Technischen Regel brennbare Flüssigkeiten - TRbF 40 Nr. 4.1 hingewiesen.
- Die Abgabeeinrichtungen sind vor Benutzung durch Unbefugte zu sichern, z.B. durch abschließbare Flügeltürschränke oder Klapphauben.
- Während der Befüllung sollte unter dem Einfüllstutzen des Fahrzeuges eine mobile Tropfwanne vorgesehen werden.
- Die Befüllung der Baustellenfahrzeuge hat durch zwei verantwortliche Personen zu erfolgen.
- Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen.
- Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) werden ständig im Bereich der Betankungsstelle bereitgehalten. Als zusätzliche Maßnahme zur Rückhaltung auslaufender Kraftstoffe kann unmittelbar um die befestigte Abfüllfläche Material mit gutem Rückhaltevermögen für Kraftstoffe eingebaut werden.

Betankung aus Straßentankwagen:

- Bei Betankung mit dem Straßentankwagen dürfen nur Tankwagen mit GGVSE/ADR-Zulassung, d. h. für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, verwendet werden.
- Die Befüllung der Betriebsmitteltanks darf nur mit max. 200 l/min mit Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- Der Straßentankwagen ist gegen Wegrollen zu sichern.

Sonstige Anforderungen an die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe:

- Wassergefährdende Stoffe (Trennmittel, Kraftstoff für Kleingeräte, Öl usw.) sind in, für den Zutritt durch Unbefugte gesicherten und vor Niederschlagswasser geschützten Rückhalteeinrichtungen (z.B. Auffangwanne in Baustellencontainer) zu lagern.
- Es ist grundsätzlich nicht wassergefährdendes Schalöl einzusetzen.
- Die Arbeitsmaschinen sind arbeitstäglich zu kontrollieren und sauber zu halten.
- Es ist eine Betriebsanweisung über die o.g. Maßnahmen zu erstellen und dem Betriebspersonal bekannt zu geben sowie an der Anlage anzubringen.
- Die ausführenden Baufirmen haben einen Verantwortlichen zu benennen, der für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere für Betankungsvorgänge zuständig ist.
- Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich den folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können.

Feuerwehr: **112** - Polizeidienststelle: **110** - Stadt Würzburg/FA Wasser- u. Bodenschutzrecht : **0931/37-2705**

*Bei Lage in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist zusätzlich das Merkblatt **Teil 2** zu beachten.*

- **Teil 2** zusätzliche Anforderungen in **Wasserschutzgebieten** –

*Zusätzliche Maßnahmen für die Betankung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Baustellen in Wasserschutzgebieten - WSG*

**Eine Entwässerung der Betankungsfläche über die Ränder (flächenhafte Versickerung) ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig!**

Sollte keine geeignete Betankungsfläche mit ordnungsgemäßer Entwässerung zur Verfügung stehen, sind Sonderlösungen erforderlich. Diese sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit einem Betankungs- und Bereitstellungskonzept bei den zuständigen Stellen anzuzeigen.

- Stadt Würzburg Fachabteilung Wasser- und Bodenschutzrecht (Herr Issing: 0931/37-2795; E-Mail: [fsw@stadt.wuerzburg.de](mailto:fsw@stadt.wuerzburg.de))
- Trinkwasserversorgung der Stadt Würzburg: Herr Hemrich (Tel.: 0931 / 36-1420; E-Mail: [lothar.hemrich@wvv.de](mailto:lothar.hemrich@wvv.de) oder [info@wvv.de](mailto:info@wvv.de)).
- In besonderen Fällen wird zudem das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beteiligt.

Zusätzlich zu Teil 1 des Merkblatts sind an Baustellentankstellen im WSG folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Die Betankung hat außerhalb der Baugrube zu erfolgen.
- Die Schlauchführungslinie ist möglichst kurz zu halten.
- Das Zapfventil ist in einem dichten Kunststoff sack oder Eimer zu transportieren.
- Der Abfüllbereich ist mit einer mobilen, zugelassenen Auffangwanne (Grundfläche min. 0,5 m<sup>2</sup>) zu sichern (ggf. Faltwanne).
- Um den Tankstutzen ist geeignetes Bindemittelmaterial (Bindevlies schlauch, Vliesmatte ggf. zusammengerollt) zu legen.
- Bei Betankung aus Straßentankwagen darf der Tankwagen grundsätzlich nur die für den Betankungsvorgang erforderliche Kraftstoffmenge mit sich führen.
- Es ist zusätzlich zur Betriebsanweisung ein Betankungsbuch zu führen, in dem alle Handlungen (Betankungsvorgänge) und besonderen Vorkommnisse (Schadensfälle, usw.) aufzuzeichnen sind.

Das Betankungsbuch hat folgende Angaben zu beinhalten:

Datum-Uhrzeit / Gerät / Name-Unterschrift / getankte Menge pro Gerät / besondere Vorkommnisse / Name + Anwesende/r (min. 2 Person).

Sonstige Anforderungen an die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe:

- Hydraulisch betriebene Maschinen sind mit biologisch schnell abbaubarem Öl der Wassergefährdungsklasse 1 (nicht wassergefährdend oder WGK 1 - schwach wassergefährdend, Nachweis nach ISO 15380 - OECD 301 B) auszurüsten.
- Es darf nur nicht wassergefährdendes Schalöl (Trennmittel) eingesetzt werden.
- Bei der Betankung von Geräten sind grundsätzlich nur Spezialbenzingeremisse mit geringem Benzolgehalt zu verwenden (max. WGK 2).
- Wassergefährdende Stoffe sind wie im Merkblatt Teil 1 gefordert zu lagern. Die Rückhalte-einrichtung muss jedoch 100 % der gelagerten Menge aufnehmen können.
- Für die Baumaßnahme ist eine Geräteliste mit folgenden Angaben zu führen:  
Geräteart / Fahrwerk (Rad/Kette) / Hersteller / Serien-Nr. /  
Abstellort / welche Betriebsstoffe / Einsatzzeitraum
- Die Arbeitsmaschinen sind arbeitstäglich zu kontrollieren und sauber zu halten. Bei Unregelmäßigkeiten darf die Maschine erst weiter betrieben werden, wenn diese beseitigt sind.
- Bei einem Havariefall im Wasserschutzgebiet ist neben den im Merkblatt - Teil 1 genannten Stellen, zusätzlich die Trinkwasserversorgung Würzburg zu informieren.

Notdienstnummer zentralen Netzleitstelle: **0931/36-1272**

Stadt Würzburg  
Fachabteilung Wasser- und Bodenschutzrecht /  
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft